

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

2. Verordnung vom 05.01.1818 publ. 08.01.1818

sammeln oder auszutheilen, verfallen in unabittliche Leibesstrafe.

- 5) Wer dem Schirrmeister und den Postillons der fahrenden und reitenden Post, oder den Landboten Nebenabläger in seinem Hause verstattet, wird mit einer Brüche von 20 Rthlr., wovon der Angeber mit Verschweigung seines Namens die Hälfte genießet, oder, wenn er solche zu bezahlen unvermögend ist, mit Gefängnißstrafe belegt.

Diese gesetzlichen Vorschriften werden in Folge der der Cammer ertheilten Höchsten Authorisation hiedurch erneuert, mit der Abänderung jedoch, daß Statt der unter 4. angedroheten Leibesstrafe eine Geldstrafe von 10 bis 20 Rthlr. eintreten wird.

Sämmtliche Postämter und Postofficiale werden angewiesen, die zu ihrer Kunde kommenden Uebertretungsfälle den betreffenden Aemtern zur Anzeige zu bringen, von welchen solche polizenlich zu untersuchen, und die Schuldigen zu bestrafen sind.

- 2) Der Militair-Commission Bekanntmachung vom 5. Jan. publ. 8. ejusd. 1818.

Da am 1. May d. J. ein beträchtlicher

U 2

Diesjährige  
Recruten-Aus-  
hebung.

Theil der in dem Herzoglichen Infanteries-Regimente dienenden Mannschaft, wegen beendigter Dienstzeit, entlassen und dieser Abgang, um das Regiment, als das zum Deutschen Bundesheer gehörige Contingent für das Herzogthum Oldenburg und Herrschaft Tever, vollzählig zu erhalten, aus der im Jahre 1797. gebornen jungen Mannschaft, durch Losung, wieder ersetzt werden muß; so wird, in Folge Höchsten Rescripts vom 5. d. M. mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Genehmigung, unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 1. May v. J. namentlich auf die im S. 2. bis 7. derselben enthaltenen Vorschriften, welche auch bei der diesmaligen Aushebung in allen Stücken zur Anwendung gebracht werden sollen, hiezumittelst folgendes bekannt gemacht:

- 1) Die zur Ergänzung des Regiments für das Jahr 1818. überhaupt erforderlichen 480 Mann werden aus der Zahl der Wehrpflichtigen, welche im Lauf des Jahrs 1797. geboren sind, dergestalt durch das Loos ausgehoben, daß aus jedem Amte die in der Repartitionsliste nach der Seelenzahl des Amtes ange setzte Zahl gestellet werden muß, und es findet das

bei, nach dem §. 2. der Bekanntmachung vom 1. May v. J. eine Reparation der Amts-Quote über die verschiedenen Kirchspiele nicht Statt.

2) Alle etwanige Reclamationen wegen vermeintlicher Befreiungsgründe müssen, nach Vorschrift des §. 4. der mehrgedachten Bekanntmachung, vor dem 1. Februar d. J. auf dem Amte schriftlich oder mündlich vorgetragen werden. Nach diesem Zeitpunkt werden dergleichen Reclamationen bei den Aemtern nicht weiter angenommen, es wäre denn, daß durch eine unerwartete Veränderung der Umstände erst nach dem 1. Februar ein gesetzmäßiger Befreiungsgrund entstanden wäre. Alle solche Reclamationen müssen aber bei dem beikommenden Amte angebracht werden, indem die Militair-Commission auf diejenigen, die bei ihr unmittelbar eingereicht werden möchten, überall keine Rücksicht nehmen wird.

3) Den sämtlichen Aemtern wird hienach aufgegeben:

a) Die bereits aufgenommenen Listen der Wehrpflichtigen vom Jahre 1797. unverzüglich genau zu revidiren und daraus die Extracte für jedes Kirch-

spiel bei dem Kirchspielsvogt zur Einsicht niederzulegen.

- b) Mit der Losung so wie es in der Bekanntmachung vom 1. May v. J. vorgeschrieben ist, zu verfahren, und dieselbe vor dem 14. Februar d. J. zu beendigen.
- c) Eine beglaubigte Abschrift der Amtslosungsliste, worin die Wehrpflichtigen nach Ordnung der Losungsnummern aufzuführen sind, gegen den 21. Februar d. J. an die Militair-Commission einzusenden, und
- d) Derselben alle etwa eingekommene Reclamationen, nach Ordnung der Losungsnummer, anzulegen, und die vom Amte darüber eingezogenen Erkundigungen in einem fortlaufenden Protocolle beizufügen, damit die Districts-Commission dadurch in den Stand gesetzt werde, ohne weitem amtlichen Bericht über den Grund oder Ungrund der Reclamationen zu entscheiden.
- 4) Sobald diese Listen' von den Aemtern eingekommen sind, wird die Districts-Commission mit der Untersuchung der Diensttchtigkeit der Wehrpflichtigen, und ihren etwaigen Reclamationen an den alsdann zu bestimmenden Tagen und Orten